

7. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln

TOP 12: Anträge

hier: Verbändeanhörung zum Entwurf Klimaschutzgesetz NRW

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 15.07.2011 zum Entwurf Klimaschutzgesetz NRW mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und des Mitglieds DIE LINKE folgende Stellungnahme beschlossen:

„Mit Datum vom 21. Juni 2011 hat das Landeskabinett einen Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Zweck des Gesetzentwurfes ist die verbindliche Festlegung von Klimaschutzzielen sowie die Installation eines institutionellen Rahmens für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung von Klimaschutzmaßnahmen. Insgesamt soll der Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verbessert werden, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz geleistet werden. Adressat des Gesetzes sind die öffentlichen Stellen.

Der Gesetzesentwurf umfasst folgende zentrale Punkte:

1. Klimaschutzziele

- *Die Treibhausgasimmissionen in Nordrhein-Westfalen sollen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zum Referenzjahr 1990 gesenkt werden.*
- *Zur Erreichung der Klimaschutzziele sollen die Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und den Ausbau der erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt werden.*

- *Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sollen durch sektorspezifische und auf die jeweilige Region abgestimmte Anpassungsmaßnahmen begrenzt werden.*

2. Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

- *Die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele sollen durch einen sogenannten Klimaschutzplan konkretisiert werden. Dieser Klimaschutzplan soll von der Landesregierung unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen erstellt und vom Landtag beschlossen werden. Der Klimaschutzplan soll erstmals 2012 erstellt und dann alle 5 Jahre fortgeschrieben werden.*

Der Klimaschutzplan soll unter anderem Zwischenziele zur Reduktion von Treibhausgasen, Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie sektorspezifische Strategien und Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels enthalten.

- *Die Klimaschutzziele sollen im Landesentwicklungsplan und darauf aufbauend in den übrigen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung, und ansonsten als Grundsätze der Raumordnung konkretisiert werden. Der Landesentwicklungsplan soll die Voraussetzung dafür schaffen, dass die Vorgaben des Klimaschutzplanes raumordnerisch umgesetzt werden.*

3. Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen

- *Die Landesregierung legt dar, dass die sogenannten anderen öffentlichen Stellen eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz haben. Diese öffentlichen Stellen sollen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Klimaschutzmaßnahmen zur Minderung der Treibhausgase, zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zur Anpassung an den Klimawandel ergreifen. Hierzu sollen die öffentlichen Stellen verpflichtet werden, Klimaschutzkonzepte aufzustellen. Diese Klimaschutzkonzepte sollen erstmals innerhalb von 2 Jahren nach Rechts-*

kraft des Klimaschutzgesetzes fertig gestellt werden. Die Kommunen und die Träger der Regionalplanung sollen dann ihre Bauleit- und Regionalplanungen an den von ihnen erstellten Klimaschutzkonzepten ausrichten.

4. CO₂-neutrale Landesverwaltung

- *Das Ziel einer CO₂-neutralen Landesverwaltung mit allen umfassenden Behörden, Einrichtungen, Hochschulen und Landesbetrieben soll bis zum Jahre 2030 erreicht werden.*

5. Monitoring und Berichterstattung

- *Die Klimaschutzziele und die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzplanes sollen von einem wissenschaftlich fundierten Monitoring begleitet werden, dass unter anderem eine aktuelle Erhebung der Treibhausgasimmission in Nordrhein-Westfalen, eine Prognose der zu erwartenden Entwicklung der Treibhausgasimmissionen, Vorschläge für eine Fortschreibung des Klimaschutzplanes sowie für die Festlegung neuer Zwischenziele und sektoraler Ziele umfassen soll.*

6. Klimaschutzrat Nordrhein-Westfalen

- *Zusätzlich soll ein Klimaschutzrat eingesetzt werden, dem 5 herausragende Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen angehören sollen. Der Klimaschutzrat soll unter anderem auf die Einhaltung der Klimaschutzziele achten und die Landesregierung bei der Erarbeitung und Fortentwicklung des Klimaschutzplanes beraten.*

Der Regionalrat Köln steht für Klimaschutz, Ressourcenschutz, Energieeffizienz, Energieeinsparung und den Ausbau der erneuerbaren Energien. Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf werden die Ziele jedoch nicht erreicht. Es bestehen insbesondere folgende Kritikpunkte und Anmerkungen:

1. *Mit der beabsichtigenden Festlegung von verbindlichen Klimaschutzzielen auf Landesebene steht der Gesetzesentwurf bestehenden rechtlichen Regelungen auf Bundesebene zur verbindlichen Festlegung von Klimaschutzzielen (z.B. im Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz, im Zuteilungsgesetz oder im Bundes-immissionsschutzgesetz) entgegen. Auf bundesrechtlicher Ebene besteht für die Regulierung der Immission von Treibhausgasen bereits eine umfassende Regelungsdichte. Darüber hinaus führt die Festlegung von Klimaschutzzielen auf Landesebene zu einer Doppelbelastung für diejenigen Unternehmen, die bereits dem Emissionshandel unterliegen.*
2. *Die geplante Umsetzung der Klimaschutzziele über eine Verankerung in Raumordnungsplänen ist kritisch zu sehen. Die Aussage in § 4, Absatz 3 des Gesetzesentwurfes, dass die Klimaschutzziele im Landesentwicklungsplan und darauf aufbauend in den übrigen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung, und ansonsten als Grundsätze der Raumordnung zu konkretisieren seien, ist nicht hinreichend bestimmt.*

In der Begründung zu § 4 des geplanten Klimaschutzgesetzes heißt es, dass die Klimaschutzziele soweit möglich als Ziele der Raumordnung konkretisiert werden sollen. Sollte dies nicht möglich sein, sollen die Klimaschutzziele zumindest als Grundsätze der Raumordnung umgesetzt werden. Diese Formulierung lässt den letztendlich gewählten Weg offen.

Eine Verankerung der Klimaschutzziele als Ziele der Raumordnung hätte gravierende Auswirkungen auf die zukünftige Planung und Genehmigung von (industriellen) Großvorhaben wie z.B. Kraftwerks-Neubau, der in unserem Bereich als Kraftwerkserneuerungs- programm fest verabredet und einen Betrag zur CO₂ Reduktion ist, oder die Ansiedlung emittierender Großindustrie. Als Ziele der Raumordnung wären die Klimaschutzziele damit zu beachten und unterlägen nicht mehr der Abwägung mit anderen Belangen, wie zum Beispiel der Wirtschaftlichkeit oder der von der EU vorgeschrieben Umweltprüfung.

3. *Konkrete Maßnahmen zur Erreichung der im Gesetzesentwurf formulierten Klimaschutzziele sollen nicht über das Gesetz selbst, sondern über den sogenannten Klimaschutzplan erfolgen. Die beabsichtigten Inhalte, konkreten Regelungen und Vorgaben des Klimaschutzplanes sind im Gesetzesentwurf unklar formuliert.*

Gleiches gilt für die Ermittlung und Darstellung der Beiträge für die einzelnen Sektoren zum Klimaschutz.

In seiner ersten Einschätzung zum vorgelegten Gesetzesentwurf bemängelt der Landkreistag NRW, dass mit dem Klimaschutzplan der eigentliche Kern des Klimaschutzgesetzes auf ein „untergesetzliches von der Exekutive aus zu gestalten- des Regelwerk“ verlagert werden soll. Der Landkreistag bezweifelt, dass eine solche Regelung den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.

Außerdem ist festzuhalten, dass der Regionalrat nach derzeitigen Rechtslage (Landesplanungsgesetz), nur „räumliche“ Festlegungen treffen kann. Der Gesetzentwurf bezieht sich allerdings auf „nicht räumliche“ Treibhausgase. Ein stoff-bezogener Ansatz kann nicht von der Raumordnung konkretisiert werden, dies ist Sache der Fachplanung (TEHG, BImSchG, TA Luft).

Aus den gleichen Gründen ist die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, an denen sich die Regionalräte, als Träger der Regionalplanung, orientieren sollen, nicht möglich.

- 4. Die möglichen Auswirkungen des Klimaschutzgesetzes auf die kommunale Ebene sind nicht hinreichend dargestellt. Für den Fall der Rechtskraft des Gesetzesentwurfs werden die sogenannten „öffentlichen Stellen“ zur Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen und zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten verpflichtet. Dies soll innerhalb von maximal 2 Jahren nach Rechtskraft des Klimaschutzgesetzes erfolgen. Die damit verbundenen personellen und finanziellen Auswirkungen sind derzeit nicht absehbar. Es ist jedoch absehbar, dass die Erstellung dieser Klimaschutzkonzepte mit erheblichen Kosten verbunden sein wird, die bei der allgemeinen Haushaltslage von den öffentlichen Stellen kaum getragen werden können. Darüber hinaus ist die zeitliche Vorgabe der für die Erstellung der Klimaschutzkonzepte sehr eng bemessen.*
- 5. Die Überwachung der Einhaltung der Klimaschutzziele soll über ein wissenschaftlich fundiertes Monitoring und die Einrichtung eines Klimaschutzrates erfolgen. Für beide Bereiche besteht noch weiterer Konkretisierungsbedarf, da einerseits*

im Hinblick auf das Monitoring unklar bleibt, wie mit den ermittelten Ergebnissen im Zuge des Monitorings umgegangen werden soll.

Im Hinblick auf die Legitimation, Rolle und insbesondere Besetzung des Klimaschutzrates besteht derzeit ebenfalls noch Unklarheit. Hier ist insbesondere auf eine ausgewogene Besetzung – auch mit einem Vertreter der Wirtschaft – zu achten.

- 6. Das Ziel einer „CO₂-neutralen Landesverwaltung“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei der Erreichung dieses Ziel ist jedoch auf eine entsprechende Verhältnismäßigkeit der Mittel zu achten.*
- 7. Der Gesetzesentwurf räumt dem Ausbau der erneuerbaren Energien generellen Vorrang ein. Dies ist auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz so rechtlich untermauert. Die Notwendigkeit eines Ausbaues der erneuerbaren Energien ist unstrittig. Ein genereller Vorrang für die erneuerbaren Energien muss jedoch mit der Versorgungssicherheit vereinbar sein. Klimaschutz kann in Nordrhein-Westfalen nur wirksam umgesetzt werden, wenn gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erhalten bleibt.*
- 8. Der Entwurf des Klimaschutzgesetzes orientiert sich im Wesentlichen an den Fragen der Energiegewinnung, des Energieverbrauches und der Energieversorgung. Er lässt den gesamten Komplex der anderen Faktoren, die zur Umweltverschmutzung beitragen und eine große Gefährdung für Mensch und Natur bedeuten außen vor. (Siehe Umweltbericht 2009 des Landes NRW).*
- 9. Der vorgelegte Gesetzesentwurf enthält keine Befristung, dafür aber ein Zeithorizont bis 2050. Eine „Eigenüberprüfung“ auf Zweckmäßigkeit des Gesetzes ist nicht vorgesehen.*
- 10. In der Begründung Artikel 1 zum Klimaschutzgesetz wird vom Transitland Nordrhein-Westfalen gesprochen. Dies kann nicht unwidersprochen stehen bleiben. Die Güterverkehre in NRW sind wesentlich Bestandteil der Logistik von Waren-*

strömen und Teil der Wertschöpfungskette innerhalb von NRW sowie nach und aus NRW.

11. Grundsätzlich muss eingewendet werden, dass der Klimaschutz von grenzüberschreitender Bedeutung ist. Obschon die Verantwortung Nordrhein-Westfalens als wichtiges Industrieland sicherlich groß ist, kann ein durchschlagender Erfolg von Klimaschutzmaßnahmen nur im globalen und langfristigen Maßstab erzielt werden. Diese Sichtweise bestätigt sich bei einem Abgleich mit den Aktivitäten anderer Bundesländer. Nordrhein-Westfalen geht mit dem KSG einen Sonderweg. Fast überall gibt es zwar klimaschutzpolitische Beschlüsse und Maßnahmenpakete in Form von Klimaschutzkonzepten. Im Übrigen gibt es ein Klimaschutzgesetz nur in Hamburg.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass für den vorgesehenen Gesetzesentwurf erheblicher Überarbeitungs- bzw. Ergänzungsbedarf, insbesondere zur Vermeidung einer Gefährdung des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen, besteht.“

Die Fraktionen von CDU und FDP nehmen darüber hinaus folgenden Zusatz zu Protokoll:

„Grundsätzlich haben die Länder keine Kompetenz für die gesetzliche Festlegung verbindlicher Klimaschutzziele zur Verminderung der CO²-Emissionen. Das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) stehen dagegen. Der Bund und auch die Europäische Union haben ein umfangreiches Instrumentarium zur Umsetzung der von ihnen festgesetzten Klimaschutzziele entwickelt. Zentral ist dabei auf europäischer wie auf nationaler Ebene der Emissionshandel. Im Zuge dessen können die verbindlichen klimapolitischen Ziele des Landes nicht isoliert betrachtet werden, da landesbezogene Emissionsziele den bundesweiten Emissionshandel beeinträchtigen.“

Die Fraktion DIE GRÜNEN gibt folgenden Antrag zu Protokoll:

„Der Regionalrat bei der Bezirksregierung Köln begrüßt den Gesetzes-Entwurf zur Förderung des Klimaschutzes der nordrhein-westfälischen Landesregierung ausdrücklich. Gerade in NRW, wo die Pro-Kopf-Emissionen beinahe so hoch sind wie in den USA und etwa ein Drittel aller in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert werden, ist Klimaschutz eine zentrale Herausforderung. Wirksame Regularien zur Durchsetzung der Klimaschutzziele sind daher unverzichtbar. Der Gesetzes-Entwurf der Landesregierung konkretisiert diesbezüglich die auch auf Bundesebene ergriffenen Initiativen und berücksichtigt ebenfalls die Interessen von Industrie, Gewerbe und der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Detail-Veränderung sind im regulären Gesetzgebungsverfahren möglich, nichts aber führt daran vorbei, einen verbindlichen, langfristig angelegten und effektiven gesetzlichen Rahmen zu schaffen, damit Nordrhein-Westfalen in der Lage ist, seinen Beitrag zu den auch von der Bundesregierung formulierten Klimaschutzzielen zu leisten.“

i.A.

Hundenborn